

Monitoring, Überblick über Monitoring und Kontrollaufgaben



Nach Anwendungsbezug differenzierte Aufgaben:

- 1. Politikbezogenes Monitoring
 - FFH-Monitoring
 - Vogelmonitoring
 - HNV-Monitoring
- 2. Monitoring nach GenTG
- 3. Planungsbezogene Kontrollen

Quelle: Herberg 2010

- Bedeutung als Grundlage für Dokumentation, Analyse und Bewertung von Naturschutzmaßnahmen.
- Die Bewertungen sollen Aufschluss über die Durchführung und die Wirkungen von Naturschutzprogrammen oder -maßnahmen geben.
- Zweck der Bewertung ist zum einen, den Erfolg zu dokumentieren, zum anderen die Durchführung zu verbessern und zu diesem Zweck die Ergebnisse der Bewertung als Feedback in die weitere Planung einzubeziehen.

Monitoring, Bedarf



Die Umsetzung und Pflege von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist defizitär; ca. 1/3 der Maßnahmen werden nicht oder unzureichend umgesetzt.

Quelle	n	Umsetzung
Bauriegel et al. (2000)	434	60 %
Dierßen & Reck (1998)	62	48 %
Jessel et al. (2003)	391	61 %
Mieth (2001)	78	57 %
Tischew et al. (2004)	268	62 – 90 %
Raadts (2006)	266	67 %
Lambrecht (2005)	50	64 %

Durch Rechtsprechung sind die Anforderungen an die Prognosesicherheit bzw. den Umgang mit Entwicklungsrisiken innerhalb der FFH-VP und des Artenschutzes deutlich gestiegen. (Urteil des BVerwG v. 17.01.2007 – „Risikomanagement“)

Quelle: Herberg 2010

Planungsbezogene Kontrollen:

Kontrollen zur Validierung der Wirkungsprognose

Maßnahmenbezogene Kontrollen:

- Umsetzung der Vorkehrungen zur Vermeidung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Herstellungs-/Vollzugs-/
Durchführungskontrollen)
- Entwicklung und Wirksamkeit der Maßnahme
Funktionskontrollen)

Monitoring,
Rechtsgrundlage für Maßnahmenbezogene Kontrolle
im BNatSchG, daraus lässt sich ein Monitoring
ableiten...

- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher.... (§ 15, Abs. 4).
- Die zuständige Behörde prüft die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hier kann sich vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines **Berichts** verlangen (§ 17, Abs. 7)
- Maßnahmen zur Kohärenzsicherung (§ 34, Abs. 5)
- Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Artenschutzes – CEF-Maßnahmen (§ 44, Abs. 5) sowie Maßnahmen der Ausnahme – FCS – Maßnahmen (§ 45, Abs. 7).

Monitoring,
Rechtsgrundlage für Maßnahmenbezogene
Kontrolle aus der Hess. Kompensationsverordnung

- In Hessen nach § 2 Abs. 5 KV: Wer Kompensationsmaßnahmen durchführt, die ihrer Art nach einer Funktionssicherung bedürfen, hat diese für mindestens 30 Jahre sicherzustellen. [...]
- Häufige Fehlinterpretation: Maßnahmen müssen nur 30 Jahre Bestand haben.
- Kompensationsmaßnahmen sind dauerhaft zu sichern. Lediglich die Entwicklungspflege ist unter Umständen auf 30 Jahre beschränkt.

Monitoring, Planungsbezogene Kontrolle, Anwendungsbeispiele, Vermeidungsmaßnahmen

- Im Vorfeld der Baumaßnahme:
Umsiedlung von Tieren:
Feldhamster, Mauereidechse usw.
- Prüfen der Etablierung der
Population, Populationsgröße,
Beeinträchtigungen,
Habitatdokumentation
- Methode: artspezifische
Erfassungsmethoden (z.B.
Methodenhandbücher zur
Erfassung von Anhang IV Arten)
- Zeitraum: so lange bis sich eine
positive Populationsentwicklung
einstellt!
- Praxis: i. d. R. 5 Jahre



Empfehlungen für die Erfassung und
Bewertung von Arten als Basis für das
Monitoring nach Artikel 11 und 17
der FFH-Richtlinie in Deutschland



Monitoring, Planungsbezogene Kontrolle, Feldhamstermonitoring



- Z.B. Feldhamster, Monitoring der Feldhamsternmutterzellen
- Untersuchung 30 Jahre, da die Funktionssicherung auf 30 Jahre festgelegt wurde.
- 1, 2, 3, 5, 7, 10, 15, 20, 25, und 30 (10 Begehungsjahre, vorläufig)
- Bei Einbruch der Population werden die Erfassungsintervalle vermindert
- Methode: Erfassung der Populationsgröße, Habitat und Beeinträchtigungen
- Erstellen eines Monitoringsberichtes.

- Abgabe eines Honorarangebotes bei dem sehr langen Untersuchungszeitraum nicht kalkulierbar. Kostensteigerung, Aufwand der Erfassung kann sehr stark in den Erfassungsjahren abweichen. Zu lange Vertragsbindung für einen Büroinhaber.

Monitoring, Planungsbezogene Kontrolle, Anwendungsbeispiele: Funktionskontrolle

- Neuanlage Extensivgrünland für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- Einrichtung von Feldhamster Mutterzellen
- Einrichtung Lerchenfenster, Brachestreifen für die Feldlerche
- Methode: artspezifisch, Vegetation: Einrichtung von Dauerquadraten, Vegetationsaufnahme,
- Zeitraum: so lange bis sich eine positive Populationsentwicklung und eine artenreiche Vegetation einstellt!
- Praxis: i. d. R. 5 Jahre



Monitoring,
Planungsbezogene Kontrolle,
Anwendungsbeispiele: Funktionskontrolle



- Z.B. Grünland, Bewertung der Entwicklungsmaßnahme von Extensivgrünland innerhalb von Hochwasserrückhaltebecken
- Untersuchungszeitraum: nicht begrenzt
- Intervalle: alle 2 bis 3 Jahre
- Methode: Einrichtung von Dauerquadraten, Aufnahme des Deckungsgrades von Gefäßpflanzen
- Auswertung der Ergebnisse
- Vorschläge zur Optimierung von Nutzung und Pflege
- Abgabe eines Honorarangebotes nur für eine Jahreserfassung, da Dauer der Untersuchung nicht vorliegt.

Monitoring, Planungsbezogene Kontrolle Ausblick



- Zeitraum: Die Erfolgsbewertung ist i. d. Regel zur kurz angesetzt, da der Zeitraum sich auf die Funktionssicherung der Maßnahme beziehen sollte
- Die Häufigkeit der Untersuchung ist i.d. R zu gering angesetzt, da Populationsschwankungen natürlich sind.
- Die Vorgaben durch den behördlichen Naturschutz zum Monitoring im Rahmen der Eingriffsregelung oder Artenschutz sind i. d. R. zu unpräzise. Dies führt dazu, das die Leistungen schwierig zu kalkulieren sind
- Zum Risikomanagement liegen i. d. R. keine Angaben vor, was wird gemacht, wenn der gewünschte Erfolg nicht eintritt.

Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von
Maßnahmen des Artenschutzes bei
Infrastrukturvorhaben

Umweltforschungsplan 2007 • Forschungskennziffer 3507 82 888

Endbericht



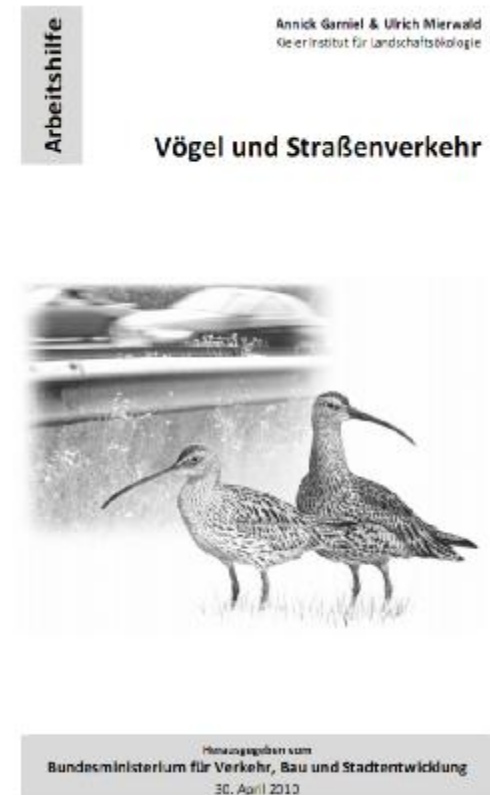
Hannover/Marburg Juni 2010

Arbeitshilfe Vögel und Lärm



- Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr
- Probleme bei der Honorarberechnung
- Grundlage der Artenschutzrechtli
Fachbeiträge, wie ist sie zu kalkul

<..\..\..\..\Daten\BBN\AK Freie Berufe\AK Freie Berufe 11-02-19\Vögel und Verkehr\Arbeitshilfe 2010.pdf>



Leitfaden Straßenbauvorhaben Hessen



- Leitfaden für die Erstellung landschaftpflegerischer Begleitpläne

- ..\..\..\..\Daten\BBN\AK Freie Berufe\AK Freie Berufe_11-02-19\Leitfaden LBP\Handlungsanleitung LBP.c

Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen

HESSEN

Leitfaden für die Erstellung landschaftpflegerischer Begleitpläne zu Straßenbauvorhaben in Hessen

HVA-F-StB

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Abteilung Straßenbau

Handbuch
für die Vergabe und Ausführung
von freiberuflichen Leistungen
im Straßen- und Brückenbau

HVA F-StB

Ausgabe September 2006,
in der Fassung vom Mai 2010

HVA F-StB

1 Vertragsaufstellung/Vergabeverfahren

1.1 Wahl des Vergabeverfahrens

1.1.1 Allgemeines

(1) Aufträge für freiberufliche Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten werden im Verhandlungsverfahren bzw. freihändig vergeben. Sie sind in der Regel geistig-schöpferische Leistungen, die sich in ihrem Wesen grundlegend von dem Herstellen eines Bauwerks, der Lieferung von Waren oder dem Erbringen gewerblicher Dienstleistungen unterscheiden. Wegen dieser Eigenart der Leistungen findet i. Allg. die „Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen –, Teil A (VOL/A)“ keine Anwendung.

(2) Für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und **Landschaftsarchitekten** ab dem maßgebenden Schwellenwert nach der EU-Verordnung 1177/2009 (im Regelfall 193.000 EUR ohne Umsatzsteuer) ist die „Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)“ anzuwenden.

Einschränkung Vergabe auf Landschaftsarchitekten

- Das Vergabe Handbuch der Straßenbauverwaltung bezieht sich im Bereich der Umweltfachplanungen und Ausführungen bei der Vertragsgestaltung nur auf die Berufsgruppe des Landschaftsarchitekten.
- Die Bevorzugung der Landschaftsarchitekten als einzige Berufsgruppe für Planungs- und Ausführungsleistungen ist nicht nachvollziehbar zu mal das Handbuch innerhalb der Mustertext Leistungen regelt, die nicht originär von LA ausgeführt werden: FFH-VP, faunistische Erfassungen, LBP, UVS

HVA-F-StB

HVA F-StB

TVB-Landschaft 2009

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die „Technischen Vertragsbedingungen für Landschaftsplanerische Leistungen im Straßen- und Brückenbau (TVB-Landschaft)“ betreffen

- bei Umweltverträglichkeitsstudien die Leistungsphasen 1 bis 5 Pkt. 1.1, Anlage 1 des Anhangs zur HOAI,
- bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen die Leistungsphasen 1 bis 5 des § 26 HOAI,
- bei Landschaftspflegerischen Ausführungsplänen die Leistungsphasen 1 bis 9 des § 38 HOAI,
- bei Pflege- und Entwicklungsplänen die Leistungsphasen 1 bis 9 des § 27 HOAI,
- die sonstigen Landschaftsplanerischen Leistungen,
- FFH-Vorprüfungen, FFH-Verträglichkeitsprüfungen und FFH-Ausnahmeprüfungen.

1.2 Allgemeine Qualitätsansprüche

Die Landschaftsplanerischen Leistungen sind nach dem UVPG*, dem BNatSchG*) i.V.m. den jeweils in Frage kommenden Naturschutzgesetzen der Länder, den HNL-S*), den „Eingriffsregelung-Empfehlungen**) sowie den einschlägigen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung herausgegebenen Regelungen (Rundschreiben u. a.**) zu bearbeiten.

Insbesondere kommen hierfür in Frage

- „Hinweise zu § 16 FStrG**),
- „RE**),
- „Planfeststellungsrichtlinien**).

Ferner sind die Landschaftsplanerischen Leistungen auf der Grundlage landesrechtlicher Bestimmungen (z. B. Zusammenarbeitsersasse) zu erarbeiten.

Abweichungen bedürfen der vorherigen Anordnung oder Zustimmung des Auftraggebers.

Alle Arbeiten sind von qualifizierten Fachkräften unter Leitung und Verantwortung eines **Landschaftsarchitekten** bzw. eines Diplomingenieurs der Landespflege durchzuführen. Er ist dem Auftraggeber zu benennen. Die eingesetzten Materialien, Hilfsmittel und Verfahren müssen dem Stand der Technik entsprechen und umweltverträglich sein.

1.3 DV-Finanz

- Das Preisrecht der HOAI gilt nicht nur für die Berufsgruppen der Architekten und Ingenieure, sondern für alle Personen, die Leistungen erbringen, die in den Leistungsbildern oder anderen Bestimmungen der HOAI erfasst sind (leistungsbezogene Anwendung der HOAI),,

- Es wird daher eine Änderung/Ergänzung des Vergabe-Handbuches seitens des BBN vorgeschlagen, die sich auf den möglichen zu beauftragenden Personenkreis bezieht: „ Landschaftsarchitekten, Landespfleger bzw. Kandidaten mit vergleichbarer Qualifikation (z.B. Biologie, Ökologie, Geowissenschaften, Geografie, Agrarbiologen usw. ...).